

Neuigkeiten zu Corona

Liebe Stoppelhoppereltern,

nachfolgen einige Neuigkeiten:

1. Notbetreuung

Das Betreten von Kindertagesstätten ist weiterhin verboten. Erlaubt ist die **Notbetreuung** der Kinder von Personen, die als in **Bereichen der kritischen Infrastrukturen Beschäftigte** zur Aufrechterhaltung dieser Strukturen und Leistungen **dringend** erforderlich sind und keine andere Betreuung organisieren können. Die Tätigkeit eines Elternteiles bei Berufstätigkeit im Bereich kritischer Infrastruktur ist ausreichend.

Zu den kritischen Infrastrukturen zählen folgende Bereiche:

1. Energie: Strom-, Gas- und Kraftstoffversorgung gemäß § 2 BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903),
2. Wasser: Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 BSI-KritisV, Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen,
3. Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), einschließlich Zulieferung und Logistik, gemäß § 4 BSI-KritisV,
4. Informationstechnik und Telekommunikation einschließlich der Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze gemäß § 5 BSI-KritisV,
5. Gesundheit: Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr gemäß § 6 BSI-KritisV, sowie die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung),
6. Finanzen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers gemäß § 7 BSI-KritisV,
7. Transport und Verkehr, einschließlich der Logistik für die kritischen Infrastrukturen, öffentlicher Personennahverkehr, gemäß § 8 BSI-KritisV,
8. Entsorgung, insbesondere Abfallentsorgung,
9. Medien und Kultur: Risiko- und Krisenkommunikation,
10. Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Regierung und Parlament, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz,
11. In Schulen Tätige, soweit diese zur Aufrechterhaltung einer Notbetreuung sowie zur Durchführung der Abschlussprüfungen oder der Vorbereitung auf Abschlussprüfungen eingesetzt werden, Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb; in Kindertageseinrichtungen Tätige, soweit diese zur Aufrechterhaltung einer Notbetreuung eingesetzt werden, sowie Kindertagespflegepersonen,
12. Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, stationäre Gefährdetenilfe, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Ebenfalls betreut werden Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden.

Vor der täglichen Betreuung müssen die Eltern ein Formblatt ausfüllen, in dem sie bestätigen, dass mindestens ein Elternteil dem Personenkreis angehört, beziehungsweise, dass sie berufstätige Alleinerziehende sind. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers ist nicht notwendig.

Die jetzige Regelung gilt zunächst bis zum 03.05.2020.

2. Elternbeiträge Mai 2020

Die Elternbeiträge für Mai 2020 werden nicht eingezogen.

3. Kurzarbeit

Ab dem Monat April wird die Stoppelhopser gGmbH Kurzarbeitergeld für alle Mitarbeiter*innen beantragen. Das Kurzarbeitergeld wird soweit aufgestockt, dass den Mitarbeitern*innen keine finanziellen Nachteile entstehen. Mitarbeiter*innen auf €450,00 Basis werden weiterbeschäftigt und erhalten ihre Vergütung. Die Notbetreuung der Kinder ist weiterhin, auch bei einer Ausweitung, sichergestellt.

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen


Carsten Geyer
Geschäftsführer